

**FRP 7**

**Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken gemäss Art.  
52e BVG**

Fassung 2014

## Rechtsgrundlagen

- BVG Art. 52e, Art. 56 Abs. 3, Art. 65
- BVV 2 Art. 1 bis 1h, Art. 48
- Swiss GAAP FER 26 in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung

## Fachrichtlinie

Die vorliegende Fachrichtlinie FRP 7 regelt die Pflichten und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (nachfolgend: "der Experte") bei der gesetzlichen Überprüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG einer Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken. Nicht Gegenstand dieser Fachrichtlinie sind Konzern- oder Gruppenpensionskassen, deren angeschlossene Arbeitgeber wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbunden sind.

### 1. Grundsatz

Aufgrund von Art. 52e Abs. 1 BVG hat der Experte periodisch zu prüfen, ob:

- die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Experte hat zudem Empfehlungen über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen zu unterbreiten.

Diese Fachrichtlinie ergänzt die FRP 5 und FRP 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen, denen mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder mehrere Verbände angeschlossen sind (Art. 56, Abs. 3 BVG).

### 2. Definitionen für diese Fachrichtlinie

1. **Vorsorgewerk:** Versichertenkollektiv ohne Rechtspersönlichkeit eines oder mehrerer Arbeitgeber bei einer Vorsorgeeinrichtung
2. **Vorsorgeplan:** Definition der Finanzierung, Leistungen und Kreis der Versicherten
3. **Sammeleinrichtung:** Vorsorgeeinrichtung von mehreren, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundenen Arbeitgebern, welche für die verschiedenen Vorsorgewerke getrennte Rechnungen führt. Die Vorsorgeeinrichtung weist einen Deckungsgrad pro Vorsorgewerk aus.

Diese FRP gilt auch für Sammeleinrichtungen mit Rückdeckung sowie für Sammeleinrichtungen, die das Anlagerisiko auslagern.

### **3. Überprüfung durch den Experten**

#### **3.1. Beschreibung des Geschäftsplanes**

Der Experte beschreibt summarisch den Geschäftsplan der Sammeleinrichtung. Dazu gehören beispielsweise Angaben über die Führung der Rentnerbestände (kollektiv oder pro Anschluss sowie Verbleib der Rentner nach Auflösung des Anschlussvertrags), Wertschwankungsreserven, Garantieverprechen, Einkauf / Übertragung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, Risikotransfers zwischen Vorsorgewerken oder Verwaltungskosten.

#### **3.2. Finanzielle Situation und laufende Finanzierung**

Die Überprüfung der finanziellen Situation und der laufenden Finanzierung einer Sammeleinrichtung erfolgt gemäss FRP 5 und FRP 6, wobei zusätzlich die Überprüfung auf Stufe Vorsorgewerk durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Überprüfung der Sammeleinrichtung und der einzelnen Vorsorgewerke wird im versicherungstechnischen Gutachten dargelegt. Die Darstellung des Ergebnisses berücksichtigt die Grösse, die Komplexität und die unterschiedliche finanzielle Lage der Sammeleinrichtung sowie der einzelnen Vorsorgewerke. Die Ergebnisse sind vorzugsweise in tabellarischer Form darzustellen. Vorsorgewerke mit ähnlichen Merkmalen (z.B. Deckungsgrad oder Risikokennzahlen) können in Gruppen zusammengefasst werden.

Die Überprüfung der finanziellen Situation und der laufenden Finanzierung erfolgt auch für eine Vorsorgeeinrichtung oder für die Vorsorgewerke, die über eine Versicherung sämtlicher Risiken ("Vollversicherungsvertrag") verfügen. In diesem Fall beinhaltet die Überprüfung eine Aussage über das Ausmass der Rückdeckung der reglementarischen Leistungen durch den Versicherungsvertrag ("Kongruenz").

Befindet sich in einer Sammeleinrichtung ein Vorsorgewerk in Unterdeckung, so sind für das betreffende Vorsorgewerk die Vorschriften und Massnahmen gemäss FRP 6 und Art. 44 BVV 2 sinngemäss anwendbar. Der konsolidierte Deckungsgrad einer Sammeleinrichtung ist dabei nicht relevant.

Der Experte hat für jedes Vorsorgewerk in Unterdeckung insbesondere folgende Angaben, gegebenenfalls in tabellarischer Form, zu machen:

- Deckungsgrad und Fehlbetrag
- Beschlossener Sanierungsplan
- Beurteilung des beschlossenen Sanierungsplanes
- Jährliche Überprüfung der Wirksamkeit des beschlossenen Sanierungsplanes

Die besonderen Meldepflichten gemäss FRP 6 (Beurteilung des beschlossenen Sanierungsplanes und Meldung bei fehlender Sanierbarkeit) gelten pro Vorsorgewerk.

### **3.3. Reglementarische versicherungstechnische Bestimmungen**

Die Überprüfung der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen einer Sammeleinrichtung erfolgt für jeden Vorsorgeplan. Die Überprüfung der gesetzlichen Grundsätze (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) ist für jeden Vorsorgeplan durchzuführen. Die Überprüfung erfolgt bei der Einführung und bei jeder Anpassung eines Vorsorgeplans.

Vorsorgepläne mit ähnlichen Merkmalen (u.a. Altersgutschriften, Umwandlungssatz, und Einkaufstabelle) können in Gruppen zusammengefasst werden. Die Ergebnisse sind vorzugsweise in tabellarischer Form darzustellen.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Angaben für die Überprüfung der versicherungstechnischen Grundsätze liegt bei der Vorsorgeeinrichtung.

Die Überprüfung der Angemessenheit und des Versicherungsprinzips erfolgt insgesamt für alle Vorsorgepläne eines Arbeitgebers innerhalb der überprüften Sammeleinrichtung.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 24. April 2014 beschlossen. Sie gilt für alle Abschlüsse ab dem 1. Januar 2015.

## Erläuterungen:

Die Ergebnisse sind vorzugsweise in Tabellenform darzustellen. Beispiel:

Deckungs-grad	Anzahl Vorsorge-werke	Anzahl Versicherte	Anzahl Rentner	Bilanz-summe [Mio. CHF]	Über- / Unterdeckung [Mio CHF]
100% und darüber					
95% bis 99%					
90% bis 94%					
unter 90%					
<b>Total</b>					